



STATUTEN des KULTURVEREINS RÄBERSTÖCKLI

1. Name, Sitz

Mit Sitz in Niederbipp wird unter dem Namen Kulturverein Räberstöckli ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB gegründet. Er bildet eine Vereinigung von Freunden der Lokalgeschichte, die auch das kulturelle Geschehen im Dorf fördern.

Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.

2. Zweck

Der Verein organisiert kulturelle Veranstaltungen, wie Vorträge, Konzerte und Ausstellungen verschiedenster Kunstrichtungen. Er versucht dabei, das Dorf Niederbipp im Wandel der Zeit darzustellen mit themenbezogenen Ausstellungen in den Bereichen Dorfgeschichte und Volkskunde.

3. Tätigkeit

Um diesen Zweck zu erreichen, kann der Verein auf Grund vertraglicher Abmachungen mit der Einwohnergemeinde Niederbipp den Aufbau, die Organisation und den Betrieb des „Räberstöcklis“ in eigener Verantwortung betreuen.

4. Mitglieder

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern, Familienmitgliedern, Kollektivmitgliedern (Gemeinden, Vereinen, Institutionen, Firmen) und Ehrenmitgliedern. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.

Anmeldungen für den Eintritt sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Mit Ausnahme der Ehren- und Vorstandsmitglieder sind die Mitglieder zur Entrichtung der von der Jahresversammlung beschlossenen Vereinsbeiträge verpflichtet.

5. Organe

Die Organe des Kulturvereins Räberstöckli sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

a) die Mitgliederversammlung

Alljährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) statt, zu der sämtliche Mitglieder schriftlich einzuladen sind. Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Geschäfte der Hauptversammlung sind:

1. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
2. Informationen Jahresprogramm
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
4. Wahl des Präsidenten, des Co-Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
5. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
7. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch offenes Handmehr. Auf Antrag kann die Versammlung mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschließen.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.

b) Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Co-Präsidenten oder Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Sekretär, dem Aktuar und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten und des Co-Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Er kann für spezielle Aufgaben im Zusammenhang mit dem Kulturbetrieb einen Arbeitsausschuss ernennen und dazu auch Nichtvorstandsmitglieder beiziehen.

Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen.

c) Rechnungsrevisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung und legen der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag vor. Sie werden auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

6. Rechtsdomizil

Das Rechtsdomizil des Vereins ist Niederbipp.

7. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Außer bei strafbaren Handlungen.

8. Statutenrevision

Auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens neun Mitgliedern beschließt die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit über die teilweise oder vollständige Abänderung der geltenden Statuten. Die beantragte Änderung ist allen Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Gegenvorschläge sind dem Vorstand bis spätestens zehn Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

9. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit an einer Versammlung beschlossen werden, zu der sämtliche Mitglieder unter Angabe des Traktandums einzuladen sind. Ein Auflösungsbeschluss erfolgt durch Zweidrittelmehrheit der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des Vereins gehen dessen Archiv und das gesamte Vermögen an die Einwohnergemeinde Niederbipp. Diese hat es gesondert zu verwalten und seinem Zweck zu erhalten. Sofern ein neuer Verein mit ähnlichen Zwecken entsteht, sind ihm Archiv und gesamtes Vermögen als Eigentum auszuhändigen.

10. Rechtskraft

Die Gründungsstatuten vom 30. April 1989 sind aufgrund von Anträgen des Vorstandes teilrevidiert und an den Hauptversammlungen vom 26. Februar 2008, 18. März 2010, 17. März 2011 und 14. März 2013 angenommen worden. Die revidierten Statuten treten sofort in Kraft.

Niederbipp, 14. März 2013

Co-Präsidentin



Silvia Bögli-Tschanz

Co-Präsidentin



Marlies Berger